

Landkreis Cloppenburg  
Herr Landrat Johann Wimberg  
Eschstr. 29  
49661 Cloppenburg



**KREIS  
SPORTBUND**

● ● Cloppenburg e. V.

Bokaer Str. 30 · 49688 Lastrup  
Tel. 0 44 72 - 68 79 43  
Fax: 0 44 72 - 93 02 53  
info@ksb-cloppenburg.de  
www.ksb-cloppenburg.de

Lastrup, 21. Februar 2022

## Antrag auf Fortsetzung des Sonderprogramms des Landkreises Cloppenburg zur Förderung von Kunstrasenplätzen durch den Landkreis Cloppenburg und seinen Städten und Gemeinden

Sehr geehrter Herr Landrat Wimberg,

am 01.01.2019 ist das Sonderprogramm des Landkreises Cloppenburg zur Förderung von Kunstrasenplätzen durch den Landkreis Cloppenburg und seinen Städten und Gemeinden in Kraft getreten. Entsprechend der Richtlinie sollten so bis 2023 pro Haushaltsjahr 3 Plätze gebaut und gefördert werden.

Aufgrund der recht langen Vorlaufzeit, die die Vereine benötigten und der im Jahr 2020 eingetretenen Corona-Pandemie, wurden bis dato lediglich 3 Plätze gebaut.

Viele Vereine haben signalisiert, in die weiteren Planungen einsteigen zu wollen. Allerdings läuft das Programm Ende 2023 aus, so dass eine Fertigstellung auch vor dem Hintergrund einiger neu aufzustellender Bebauungspläne nicht möglich sein wird.

Somit stellen wir, der KreisSportBund Cloppenburg e.V., als Vertreter der Sportvereine im Landkreis Cloppenburg den Antrag, das Sonderprogramm des Landkreises Cloppenburg zur Förderung von Kunstrasenplätzen durch den Landkreis Cloppenburg und seinen Städten und Gemeinden, um weitere 5 Jahre zu verlängern.

Wir bitten um wohlwollende Prüfung und stehen für Rückfragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit sportlichen Grüßen

  
Dr. Franz Stuke  
Vorsitzender

  
Christoph Rohling  
Geschäftsführer

Landkreis Cloppenburg  
Der Landrat  
40 – Schul- und Kulturamt

21.08.2018

**Sonderprogramm des Landkreises Cloppenburg  
zur Förderung von Kunstrasenplätzen  
durch den Landkreis Cloppenburg und  
seinen Städten und Gemeinden**

- (1) Der Landkreis Cloppenburg legt für die Dauer von 5 Jahren (2019 bis 2023) ein Sonderprogramm zur Förderung von Kunstrasenplätzen durch den Landkreis Cloppenburg und seine Städte und Gemeinden auf.  
Eine Verlängerung des Sonderprogramms ist rechtzeitig vor Ablauf zu prüfen
- (2) Pro Jahr sollen aus diesem Sonderförderprogramm max. 3 Kunstrasenplätze gefördert werden, und zwar grundsätzlich jeweils ein Platz im „Alten Amt Friesoythe“, im „Alten Amt Cloppenburg“ sowie im „Alten Amt Lönningen“, sodass Ende 2023 insgesamt im Kreisgebiet 15 Kunstrasenplätze (jeweils 5 pro „Altem Amt“) vorhanden sein können.  
Die Plätze sind mindestens in einer Größe von 105 x 68 Metern auszuführen.
- (3) Die Fördersumme beträgt bei geschätzten Kosten von max. 750.000 EUR 40 % der Herstellungskosten pro Platz, max. 300.000 EUR.  
Die Förderung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass ein mindestens gleich hoher Förderanteil von der jeweiligen Standortgemeinde übernommen wird.  
Die Förderung erfolgt vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.  
Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.
- (4) Die Vereine sollen einen angemessenen Eigenanteil leisten (Spenden, Eigenmittel etc.). Eine gemeinsame Finanzierung des Eigenanteils durch mehrere Vereine ist ausdrücklich möglich.
- (5) Die Anträge der Vereine sind über den Kreissportbund (KSB) und die jeweilige Stadt-/Gemeindeverwaltung beim Landkreis einzureichen.
- (6) Die Auswahl eines Vereins bzw. ggfls. eine Reihenfolge soll im Einvernehmen mit den antragstellenden Vereinen aus dem jeweiligen Alten Amt, den dazugehörigen Städten und Gemeinden sowie dem Kreissportbund erfolgen.
- (7) Die Vereine, die einen Kunstrasenplatz aus dem Sonderförderprogramm bezuschusst bekommen, müssen sich bereit erklären, anderen Vereinen aus der Stadt/Gemeinde/Altem Amt den Platz zu einem angemessenen Zeitanteil für Trainings- und Spielzwecke zur Verfügung zu stellen.
- (8) Bei geschätzten Baukosten von ca. max. 750.000,00 EUR und einer Förderung von 40 % hat der Landkreis Cloppenburg einen Zuschuss von max. 300.000,00 EUR zu leisten, pro Haushaltsjahr somit für 3 Plätze insgesamt 900.000,00 EUR.  
Für die Haushaltsjahre 2019 bis 2023 werden – vorbehaltlich der Finanzierbarkeit – für das Sonderförderprogramm jeweils 900.000,00 € in den jeweiligen Kreishaushalt eingeplant.
- (9) Dieses Sonderförderprogramm tritt zum 01.01.2019 in Kraft.